



Informationen für Luftfahrzeugbetreiber

**Verknüpfung des Europäischen
Emissionshandelssystems (EU-ETS) mit dem
Schweizer Emissionshandelssystem (CH-ETS)**

Impressum

Herausgeber

Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt)

im Umweltbundesamt

City Campus

Haus 3, Eingang 3A

Buchholzweg 8

13627 Berlin

Telefon: +49 (0) 30 89 03-50 50

Telefax: +49 (0) 30 89 03-50 10

emissionshandel@dehst.de

Internet: www.dehst.de

Stand: März 2023

Redaktion: Fachgebiet V 3.6 Luftverkehr

Bildnachweis Titelbild: dell/Fotolia

Inhaltsverzeichnis

1	Wann ist das Abkommen zur Verknüpfung des Europäischen Emissionshandelssystems (EU-ETS) mit dem Schweizer Emissionshandelssystem (CH-ETS) in Kraft getreten und wo ist der Text des Abkommens zu finden?	4
2	Welche Behörde ist zukünftig zuständig? Was beinhaltet der sogenannte „One-Stop-Shop“?	4
3	Welche Flüge bzw. Emissionen müssen berichtet werden? Für welche Emissionen besteht eine Pflicht zur Abgabe von Berechtigungen?	4
4	Müssen die Berechtigungen in beiden Emissionshandelssystemen abgegeben werden?	4
5	Können Berechtigungen aus beiden Systemen unbegrenzt zur Erfüllung der Abgabepflicht genutzt werden?	5
6	Müssen Luftfahrzeugbetreiber, die nur wenige Emissionen in einem der beiden Emissionshandelssysteme verursachen, diese trotzdem berichten und Berechtigungen abgeben?	5
7	Gibt es im CH-ETS Ausnahmen für bestimmte Flüge?	5
8	Ändert sich der für die Prüfung der EH-Pflicht zugrunde zu legende geografische Anwendungsbereich?	5
9	Gibt es aufgrund der Verknüpfung der beiden Systeme zusätzliche kostenlose Berechtigungen?	5
10	Muss ein neues Monitoring-Konzept eingereicht werden, wenn auch Flüge durchgeführt werden, die unter das CH-ETS fallen?	6
11	Wie erfolgt die Emissionsberichterstattung von Schweiz-Flügen im Formular-Management-System (FMS)? ...	6
12	Welche Auswirkungen ergeben sich für die Befreiung vom Verifizierungserfordernis, wenn dem Emissionsbericht die Daten der ETS-Support Facility von Eurocontrol (ETS-SF) zu Grunde gelegt werden? ...	6
13	Wo gibt es weitere Informationen?	6

1 Wann ist das Abkommen zur Verknüpfung des Europäischen Emissionshandelssystems (EU-ETS) mit dem Schweizer Emissionshandelssystem (CH-ETS) in Kraft getreten und wo ist der Text des Abkommens zu finden?

Die Europäische Union und die Schweiz haben am 7. Dezember 2017 ein Abkommen über die Verknüpfung ihrer Emissionshandelssysteme geschlossen. Nachdem das Abkommen von beiden Seiten im Dezember 2019 ratifiziert wurde, ist es zum 01. Januar 2020 in Kraft getreten. Der [Text des Abkommens](#) sowie die seit dem 01. Januar 2020 gültige Fassung der [Anhänge I und II](#) können über das Online-Portal „EUR-Lex“ des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union aufgerufen werden (Links siehe oben). In den Anhängen werden die gemeinsamen Regeln zur Erfassung der Emissionen im EU-ETS und im Schweizer ETS festgelegt. Diese finden über Art. 28a Abs.7 in Verbindung mit Art. 25a der Emissionshandelsrichtlinie 2003/87/EG unmittelbare Anwendung.

2 Welche Behörde ist zukünftig zuständig? Was beinhaltet der sogenannte „One-Stop-Shop“?

Gemäß dem Abkommen werden Luftfahrzeugbetreiber mit einer Schweizer Betriebsgenehmigung zukünftig von der Schweiz verwaltet, für alle anderen Luftfahrzeugbetreiber ändert sich die Zuordnung zu einem Verwaltungsstaat nicht.

Um zusätzlichen Verwaltungsaufwand für Luftfahrzeugbetreiber zu vermeiden, wurde das Prinzip des sogenannten „One-Stop-Shops“ implementiert. Auch Luftfahrzeugbetreiber, die mit ihren Flügen unter beide Emissionshandelssysteme fallen, werden nur von einem Staat verwaltet. Somit bleiben zum Beispiel sämtliche bisher genutzte IT-Systeme oder Kommunikationswege erhalten, Doppelarbeiten werden vermieden. Auch Emissionsberichte oder Monitoring-Konzepte müssen nur einer Behörde übermittelt und Berechtigungen nur in einem Register abgegeben werden. Die Zuordnung der Emissionen und Berechtigungen zu den beiden Emissionshandelssystemen erfolgt durch die jeweils zuständige Behörde.

3 Welche Flüge bzw. Emissionen müssen berichtet werden? Für welche Emissionen besteht eine Pflicht zur Abgabe von Berechtigungen?

Gemäß dem Abkommen unterfallen seit dem 01. Januar 2020 Flüge aus dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) in die Schweiz dem EU-ETS, Flüge aus der Schweiz in den EWR, innerhalb der Schweiz und seit dem 01. Januar 2023 auch aus der Schweiz in das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland (United Kingdom – UK) hingegen dem CH-ETS. Für alle Flüge müssen seit dem 01. Januar 2020 bzw. seit dem 01. Januar 2023 die CO₂-Emissionen überwacht und berichtet werden. Die bisherigen Ausnahmen, zum Beispiel für Flüge von und nach Gebieten in äußerster Randlage (beispielsweise die Kanarischen Inseln) oder Flüge zur medizinischen Versorgung gelten jedoch weiterhin. Für die berichtspflichtigen Flüge ist die Abgabe der entsprechenden Menge von Berechtigungen verpflichtend. Erstmals musste diese bis zum 30. April 2021 für die Emissionen des Jahres 2020 erfolgen.

4 Müssen die Berechtigungen in beiden Emissionshandelssystemen abgegeben werden?

Nein, Berechtigungen in Höhe der in beiden Anwendungsbereichen verursachten Emissionen müssen nur in einem Emissionshandelssystem bzw. Register abgegeben werden.

5 Können Berechtigungen aus beiden Systemen unbegrenzt zur Erfüllung der Abgabepflicht genutzt werden?

Ja, die Berechtigungen beider Emissionshandelssysteme sind für Luftfahrzeugbetreiber gleichwertig und können grundsätzlich in voller Höhe zur Erfüllung der Abgabeverpflichtung im anderen System verwendet werden.

6 Müssen Luftfahrzeugbetreiber, die nur wenige Emissionen in einem der beiden Emissionshandelssysteme verursachen, diese trotzdem berichten und Berechtigungen abgeben?

Sofern ein Luftfahrzeugbetreiber in einem der beiden Systeme emissionshandelspflichtig ist, d. h. die relevanten Schwellen überschritten hat, besteht auch eine Berichts- und Abgabeverpflichtung für die Flüge bzw. Emissionen des anderen Systems. Dies gilt unabhängig davon, ob die Flüge bzw. Emissionen des anderen Systems für sich allein betrachtet die dortigen Schwellenwerte unterschreiten würden.

Luftfahrzeugbetreiber unterfallen daher nur dann nicht dem Emissionshandel, wenn sie sowohl im EU-ETS als auch im CH-ETS unterhalb der relevanten Schwellenwerte liegen.

7 Gibt es im CH-ETS Ausnahmen für bestimmte Flüge?

Die Ausnahmetatbestände für bestimmte Flüge (zum Beispiel für Flüge nach Sichtflugregeln oder für Flüge mit Luftfahrzeugen mit einer höchstzulässigen Startmasse von weniger als 5.700 kg) innerhalb des CH-ETS sind mit denen des EU-ETS nahezu identisch. Die entsprechenden Ausnahmetatbestände sind in Anhang I Teil B Nr. 2.2 des Abkommens aufgeführt.

8 Ändert sich der für die Prüfung der EH-Pflicht zugrunde zu legende geografische Anwendungsbereich?

Nein. Mit Beschluss 2020/1071 hat die Europäische Kommission festgelegt, dass Flüge aus der Schweiz in den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) auch weiterhin einzubeziehen sind. Weitere Informationen zu den verschiedenen geografischen Anwendungsbereichen können im Abschnitt „Anwendungsbereiche“ auf unserer Homepage gefunden werden.

9 Gibt es aufgrund der Verknüpfung der beiden Systeme zusätzliche kostenlose Berechtigungen?

Es ist zwischen kostenloser Zuteilung für das EU-ETS und das CH-ETS zu unterscheiden. Für Luftfahrzeugbetreiber, die im Jahr 2011 ihre Tonnenkilometerdaten für das Jahr 2010 an die DEHSt übermittelt hatten, wurde anhand dieser Daten eine Menge kostenloser Berechtigungen für die erbrachte Transportleistung auf Flügen aus dem EWR in die Schweiz berechnet. Die daraus resultierende Menge an kostenlosen Berechtigungen wurde im August 2020 ausgegeben. Um eine kostenlose Zuteilung für das CH-ETS zu erhalten, mussten von den Luftfahrzeugbetreibern die Transportleistungsdaten des Jahres 2018 an die Schweiz übermittelt werden. Die dortige Behörde errechnete damit die Menge an kostenlosen Berechtigungen für Transportleistungen auf Flügen von der Schweiz in den EWR und innerhalb der Schweiz.

10 Muss ein neues Monitoring-Konzept eingereicht werden, wenn auch Flüge durchgeführt werden, die unter das CH-ETS fallen?

Nein. Das bisher gültige Monitoring-Konzept behält weiter seine Gültigkeit. Luftfahrzeugbetreiber sollten jedoch darauf achten, dass ihre internen Prozeduren die Berücksichtigung der die Schweiz betreffenden Flüge sicherstellen.

11 Wie erfolgt die Emissionsberichterstattung von Schweiz-Flügen im Formular-Management-System (FMS)?

Aufgrund der Verknüpfung sind alle berichts- und abgabepflichtigen Flüge zwischen dem EWR und der Schweiz (beide Richtungen) sowie innerhalb der Schweiz ab dem Berichtsjahr 2020 ausschließlich im Formular „Kohlendioxidemissionen im EU-ETS je Flugplatzpaar“ einzutragen. Ab dem Berichtsjahr 2023 gilt dies auch für Flüge von der Schweiz nach UK. Alle sonstigen Flüge zwischen der Schweiz und Nicht-EWR-Staaten sind im Formular „Kohlendioxidemissionen entsprechend Art. 2 der delegierten Verordnung EU 2019/1603 je Flugplatzpaar“ einzutragen.

12 Welche Auswirkungen ergeben sich für die Befreiung vom Verifizierungserfordernis, wenn dem Emissionsbericht die Daten der ETS-Support Facility von Eurocontrol (ETS-SF) zu Grunde gelegt werden?

Gemäß Artikel 28a Abs. 6 der Emissionshandelsrichtlinie gelten Emissionsberichte von Luftfahrzeugbetreibern mit jährlichen Gesamtemissionen von weniger als 3.000 t CO₂ innerhalb des reduzierten geografischen Anwendungsbereiches oder weniger als 25.000 t CO₂ innerhalb des grundsätzlichen geografischen Anwendungsbereiches (vergleiche auch unsere Homepage unter „Anwendungsbereiche“) als verifiziert, wenn sie vollständig mit Daten der ETS-SF erzeugt wurden.

Für die Betrachtung, ob die Schwelle von 25.000 t CO₂ überschritten wurde, sind dabei wie bisher unverändert alle Flüge zu berücksichtigen, die im EWR starten **oder** landen, inklusive derjenigen mit Start oder Landung in der Schweiz. Für die 3.000-t-CO₂ Schwelle sind ebenfalls wie bisher alle Flüge heranzuziehen, die im EWR starten **und** landen aber zusätzlich nun auch Flüge aus der Schweiz in den EWR und aus dem EWR in die Schweiz. Flüge innerhalb der Schweiz sowie von der Schweiz nach UK bleiben bei beiden Schwellen unberücksichtigt.

13 Wo gibt es weitere Informationen?

Weitere Informationen können Sie auf der Homepage der Europäischen Kommission sowie auf der Homepage des Bundesamtes für Umwelt der Schweiz finden.



Europäischen Kommission

https://ec.europa.eu/clima/policies/ets/markets_en#tab-0-3

Bundesamte für Umwelt der Schweiz

www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/klima/fachinformationen/verminderungsmassnahmen/ehs.html

Selbstverständlich steht Ihnen auch die DEHSt jederzeit gern für Rückfragen zur Verfügung.

